

FREUNDESKREIS INDIENHILFE e.V.**GUSTERATH**

SATZUNG**§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Indienhilfe e.V.“.
- 2) Sein Sitz ist Gusterath.
- 3) Der Verein ist unter Nummer UR 281/1984 im Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt im Rahmen der Entwicklungshilfe den Zweck der Unterstützung notleidender Menschen in der dritten Welt durch Förderung der Gesundheitspflege, der Jugendpflege und der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Vereins können keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen bzw. können auch keine Beitragszahlungen zurückgefordert werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Ein besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich ist;
 - b) mit dem Tode;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erfolgen. Vor dem endgültigen Ausschluss erhält das Mitglied eine schriftliche Mitteilung darüber, gegen die es innerhalb von acht Tagen Einspruch erheben kann (nach Zustellung). Gegen den Ausschluss von Mitgliedern ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
 - d) mit der Auflösung des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum einberufen. Die Einberufung hat jährlich wenigstens einmal, im Übrigen nach Bedarf zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) zwei Beisitzern,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins.
- 5) Der Vorstand kann bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Beitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Dahingehende Beschlüsse dürfen erst nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Gusterath, den 17.02.1984

Ergänzt durch Änderungen gem. Mitgliederversammlung vom 06. September 1989, geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2008.

Gusterath, den 08. Mai 2008